

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Für alle Bestellungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG, (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

**2. Bestellung und Auftragsbestätigung**

- 2.1. Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Jede Bestellung und Bestelländerung sind vom Auftragnehmer grundsätzlich schriftlich zu bestätigen.
- 2.2. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung 14 Kalendertage gebunden. Geht ihm in dieser Frist keine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu, ist er berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen.
- 2.3. Sämtlicher Schriftverkehr ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.
- 2.4. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Annahme unverzüglich schriftlich hinzuweisen, damit dieser die Bestellung korrigieren oder bestätigen kann.

**3. Preise - Rechnungen - Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und umfasst sämtliche Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungskosten und Zölle.
- 3.2. Rechnungen sind per E-Mail an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu übersenden und müssen die Bestellnummer, den Sachbearbeiter sowie die Kostenstelle ausweisen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht zahlbar.
- 3.3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung mit 2%

Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Auftraggeber eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Skontofrist ist der Tag der Absendung bzw. Überweisung des Geldes.

- 3.4. Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Von einer berechtigten Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung bleibt der vereinbarte Skontoabzug unberührt. Der Auftragnehmer ist seinerseits nur berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit seine Ansprüche vom Auftraggeber anerkannt wurden oder eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers schriftlich an Dritte abgetreten werden.
- 3.6. Zahlungen erfolgen grundsätzlich mittels SEPA-Überweisung oder eines vom Auftraggeber gewählten Zahlungswegs spesenfrei für den Auftraggeber. Bank-, Transaktions- oder sonstige Zahlungsverkehrskosten auf Seiten des Auftragnehmers oder seiner Zahlungsdienstleister trägt der Auftragnehmer selbst; eine Belastung des Auftraggebers mit solchen Kosten ist ausgeschlossen. Abweichende Zahlungswege, insbesondere internationale Überweisungen (Wire Transfer) oder Zahlungen außerhalb des SEPA-Raums, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesen Fällen trägt jede Partei ausschließlich die bei ihr anfallenden Bank- und Zahlungsverkehrskosten.

**4. Lieferzeit und Verzug**

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Verwendungsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und/oder Installation auf deren Abnahme an.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG**

werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- 4.3. Im Falle des Verzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht des Auftraggebers, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

- 4.4. Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefertermin um mehr als 14 Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer weiteren Nachfristsetzung bedarf.

**5. Verpackung**

- 5.1. Die Waren sind vom Auftragnehmer so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen sind.
- 5.2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recycelbare Verpackungsmaterialien verwendet werden.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist zur kostenfreien Rücknahme und fachgerechten Entsorgung des Verpackungsmaterials verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung vorzulegen.

**6. Lieferung - Gefahrübergang - Dokumente**

- 6.1. Die Lieferung erfolgt DDP (Delivered Duty Paid gemäß Incoterms 2020) an den in der Bestellung genannten Lieferort. Ist kein Lieferort angegeben, gilt der Sitz des Auftraggebers als Lieferort. Der Auftragnehmer ist ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis des Auftraggebers zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 6.2. Im Falle von Streckenlieferungen an einen vom Auftraggeber benannten Dritten, ist die bestellende Einkaufsabteilung durch entsprechende Versandanzeigen zu benachrichtigen. Aus dem Lieferschein muss eindeutig hervorgehen, dass die Lieferung im Namen des Auftraggebers erfolgt.
- 6.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Installation geht die Gefahr mit der Abnahme über. Die

Abnahme ist durch beidseitige Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durchzuführen, das etwaige Mängel und Vorbehalte dokumentiert. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und/oder Installation geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Verwendungsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins über.

- 6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vom Auftraggeber verwendete Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Auftraggeber nicht einzustehen hat.

- 6.5. Soweit die Vorlage von Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart ist, sind die Bescheinigungen Bestandteil der Lieferung und gemeinsam mit der Rechnung an den Auftraggeber zu übersenden. Die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.3 beginnt erst mit Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

**7. Qualitätssicherung und Produktkonformität**

- 7.1. Der Auftragnehmer hat eine dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, eine Qualitätssicherungsvereinbarung auf der Grundlage der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen.

- 7.2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen dem Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den einschlägigen Regeln von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sie müssen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und für den im Vertrag vorausgesetzten oder dem Auftragnehmer erkennbaren Verwendungszweck geeignet sein.

- 7.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren den anwendbaren Umwelt- und Stoffvorschriften entsprechen, insbesondere der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU), der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) sowie dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen aus diesen Vorschriften resultierenden Pflichten und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG**

- 8. Mängeluntersuchung – Gewährleistung – Pflichten des Auftragnehmers**
- 8.1. Soweit der Auftraggeber zur Prüfung der Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verpflichtet ist, hat er die Waren innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware beim Auftraggeber bzw. im Fall Streckengeschäft beim Endkunden zu untersuchen und Mängel zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels schriftlich erfolgt.
- 8.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung am oder Ersatzlieferung an den Verwendungsort zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3. Ein Serienfehler liegt vor, wenn bei Liefergegenständen oder Bestandteilen von Liefergegenständen Mängel auftreten, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die Mängel auch bei der restlichen Lieferung vorliegen. Von einem Serienfehler ist widerlegbar auszugehen, wenn mehr als 5 % der einzelnen Warenlieferung denselben Mangel bzw. dieselben Mangelauswirkungen aufweisen.
- (a) In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechte gemäß Ziffer 8.2 hinsichtlich der gesamten Lieferung geltend zu machen.
- (b) Kommt der Auftragnehmer den geltend gemachten Ansprüchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, darf der Auftraggeber die Nachbesserung in Form des Austausches mangelhafter Bestandteile selbst vornehmen. Der Auftragnehmer stellt ihm zu diesem Zweck die notwendigen Bestandteile kostenfrei zur Verfügung, trägt die mit der Nachbesserung verbundenen Kosten und verpflichtet sich, den Auftraggeber im Bedarfsfall bei der Fehlerbehebung vor Ort technisch zu unterstützen.
- (c) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, sofern Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, den vereinbarten Beschaffenheiten, den vertraglichen Spezifikationen sowie dem Stand der Technik entsprechen und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genügen.
- 8.5. Der Auftragnehmer hat im Falle des Verschuldens, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und Funktionalitäten auch ohne Verschulden, allen weiteren Schaden zu ersetzen, der aus der Lieferung mangelhafter Ware entsteht.
- 8.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten vornehmen lassen. Dies gilt entsprechend, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8.7. Für die Rüge des offensichtlichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Funktionalitäten gilt eine Frist von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Auftraggeber – und im Falle des Streckengeschäfts- von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Endkunden.
- 8.8. Die Rüge des nicht offensichtlichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Funktionalitäten ist bis zum Ablauf von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftraggeber oder dem Endkunden zulässig.
- 8.9. Das Recht auf Rücktritt und Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 8.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für arglistig verschwiegene Mängel oder Beschaffenheitsgarantien gelten die gesetzlichen Fristen.
- 8.11. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ab Zugang einer schriftlichen Mängelrüge bis zum Ablauf einer durch die Mängelrüge gesetzten angemessenen Nachfrist für die Nacherfüllung gehemmt.
- 8.12. Soweit es sich um Hardware, Anlagen oder technische Systeme handelt, garantiert der Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachlieferung der Liefergegenstände und entsprechender Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Gefahrübergang. Stellt der Hersteller die Produktion früher ein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und in Textform zu informieren, damit dieser rechtzeitig Ersatzbeschaffungen einleiten kann.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG**

**9. Compliance mit dem Business Partner Code-of-Conduct („BP CoC“)**

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Business Partner (der „BP CoC“), der auf der Auftraggeber-Website unter <https://www.damovo.com/de/bp-coc-damovo/> in seiner aktuellen Version jederzeit abrufbar und durch Verweis in seiner Gesamtheit Bestandteil dieses Vertrags ist, während seiner gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber einzuhalten. Der Auftragnehmer hat alle geeigneten und erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des BP CoC sicherzustellen und diese Einhaltung innerhalb seiner Organisation zu überwachen. Der Auftragnehmer hat zudem die vollständige Einhaltung des BP CoC durch seine Subunternehmer sicherzustellen, die direkt oder indirekt Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen. Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung durch seine Subunternehmer verantwortlich.
- 9.2. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den BP CoC jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern, zu aktualisieren oder zu überarbeiten, um Änderungen bei bewährten Praktiken, gesetzlichen, regulatorischen oder geschäftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen – und entsprechend auf der Auftraggeber-Website (siehe oben) abrufbar zu hinterlegen. Der Auftragnehmer erkennt an, dass er dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass er und seine Subunternehmer den BP CoC in seiner jeweils aktuellen Fassung jederzeit einhalten.
- 9.3. Stellt der Auftraggeber Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel fest, sei es durch den Auftragnehmer oder einen seiner Subunternehmer, so hat der Auftragnehmer unverzüglich alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder dafür zu sorgen, dass sein Subunternehmer diese ergreift, um den Verstoß so schnell wie vernünftigerweise möglich zu beheben, und Damovo einen Aktionsplan vorzulegen, in dem die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen sowie ein Zeitplan für deren Umsetzung detailliert aufgeführt sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über alle vermuteten oder tatsächlichen Verstöße gegen den BP CoC zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt. Wesentliche oder wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel stellen einen

wesentlichen Vertragsbruch dar und berechtigen den Auftraggeber (nach eigenem Ermessen), das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer unverzüglich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, etwaige Verluste oder Schäden geltend zu machen, die sich aus Verstößen ergeben, oder den Auftragnehmer von künftigen Geschäften mit dem Auftraggeber auszuschließen.

**10. Subunternehmer**

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die von seinen Subunternehmern erbrachten Leistungen in demselben Umfang wie für die vom Auftragnehmer selbst erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Verträge mit seinen Subunternehmern Bestimmungen enthalten, die mit den Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in Einklang stehen und nicht weniger streng sind als diese.
- 10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt unverzüglich vom Auftragnehmer eine Übersicht aller wesentlichen an der Leistungserbringung für Damovo beteiligten Subunternehmer zu verlangen und die Zustimmung zum Einsatz von einem oder mehreren Subunternehmern aus wichtigem Grund zu verweigern. Die Nichtgenehmigung von Subunternehmern durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Leistungspflichten.

**11. Datenschutz und Informationssicherheit**

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen der DSGVO (EU 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und umzusetzen. Er stellt sicher, dass alle mit der Vertragserfüllung betrauten Personen entsprechend verpflichtet sind.
- 11.2. Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten des Auftraggebers oder seiner Kunden verarbeitet, werden die Parteien zusätzlich eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.
- 11.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle sicherheitsrelevanten Vorfälle, die die vereinbarten Leistungen betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach deren Kenntnisnahme, dem Auftraggeber zu melden. Die Meldung muss eine Beschreibung des Vorfalls sowie bereits ergriffene Maßnahmen enthalten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG**

- 11.4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Rahmen der Vertragsabwicklung erlangte Daten des Auftraggebers – einschließlich Kontakt-, Transaktions- und Kundendaten – für eigene Zwecke zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten. Dies gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem § 10 (Datenschutz und Informationssicherheit) sowie aus § 9 (Compliance, Arbeitnehmerrechte und Lieferkettensorgfalt) durch den Auftragnehmer selbst oder durch einen von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu prüfen. Audits sind dem Auftragnehmer mindestens 10 Werktage im Voraus anzukündigen und auf die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Systeme zu beschränken; sie finden zu den üblichen Geschäftszeiten statt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an solchen Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten des Audits trägt der Auftraggeber, es sei denn, das Audit ergibt wesentliche Verstöße des Auftragnehmers; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- 12. Beistellungen, Werkzeuge, Unterlagen**
  - 12.1. Beigestellte Stoffe oder Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind kostenlos zu verwalten, getrennt zu lagern und zu kennzeichnen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Auftragnehmer haftet für Wertminderung und Verlust. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber unverzüglich herauszugeben. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
  - 12.2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer erfolgt für den Auftraggeber. An eventuellen durch Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung neu entstandenen Sachen erwirbt der Auftraggeber Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden Sachen in der Weise vermischt, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum übertragen. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
  - 12.3. Der Auftraggeber behält sich an den dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen aller Art sämtliche Eigentums- und/oder Urheberrechte vor. Sie sowie die eventuell danach hergestellten Gegenstände dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
  - 12.4. Auf Verlangen des Auftraggebers und gegen Berechnung sind auch vom Auftragnehmer zwecks Ausführung der Bestellung hergestellte Gegenstände an den Auftraggeber zu übergeben.
- 13. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz**
  - 13.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen, Klagen etc. freistellen, die gegenüber dem Auftraggeber aufgrund der Produkthaftungsvorschriften geltend gemacht werden.
  - 13.2. Der Auftragnehmer übernimmt in den Fällen der Ziffer 12.1 alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
  - 13.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - 13.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 14. Schutzrechte und Nutzungsrechte**
  - 14.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte etc.) verletzt werden.
  - 14.2. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen eines Schutzrechtes in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber dem Dritten Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen, die den Auftragnehmer präjudizieren könnten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Damovo Deutschland GmbH & Co. KG**

- 14.3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 14.4. Sofern Leistungen im Rahmen dieses Vertrages Urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzrechtspositionen erzeugen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran das räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht ein, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen – einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische und kaufmännische Informationen jeder Art, gleich ob mündlich oder schriftlich – auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber oder Details aus dem Auftragsverhältnis ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform als Referenz zu benennen oder in Veröffentlichungen zu erwähnen.
- 15.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die mit der Vertragsdurchführung betraut sind, entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 15.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) der Allgemeinheit ohne Mitwirkung des Auftragnehmers bekannt sind oder werden, (b) dem Auftragnehmer vor Mitteilung nachweislich bekannt waren oder (c) deren Offenlegung durch gerichtliche oder behördliche Anordnung erforderlich ist.
- 16. Außenwirtschaft und Exportkontrolle**
- 16.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anwendbaren Außenwirtschafts- und Exportkontrollvorschriften, insbesondere des deutschen, europäischen und US-amerikanischen Rechts zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- 16.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen die statistischen Warennummern (HS-Code), das Ursprungsland sowie alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen zu übermitteln.
- 16.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn Waren, die nicht bereits bei Auftragserteilung einer Ausfuhrbewilligungspflicht unterlagen, nachträglich bewilligungspflichtig oder auf die EU-Dual-Use-Liste gemäß Verordnung (EU) 2021/821 (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0821>) aufgenommen werden.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen für die Zukunft zu ändern, zu aktualisieren oder zu überarbeiten, um Änderungen bei bewährten Praktiken, gesetzlichen, regulatorischen oder geschäftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Es gilt die Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung auf der Website des Auftraggebers unter <https://www.damovo.com/de/aeb-damovo-deutschland-gmbh-co-kg/> abrufbar ist.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die rechtlich wirksam ist und der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt, bis die Parteien eine entsprechende neue Vertragsbestimmung vereinbart haben. Dies gilt entsprechend im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.
- 17.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.4. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 17.5. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Verwendungsort.

Stand Juni 2026